

§ 70 TAMG Dokumentation über homöopathische Anfertigungen

TAMG - Tierarzneimittelgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Abweichend von § 68 hat die Tierärztin bzw. der Tierarzt über die Anfertigungen gemäß § 60 Abs. 3 ABO 2005 elektronische Aufzeichnungen zu führen, aus denen

1. das Datum der Herstellung
2. die Art und Menge der Inhaltsstoffe
3. die Art der Herstellung und
4. die Dauer der Verwendbarkeit

ermittelt werden kann.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at